

Beiblatt zum Anmeldebogen

Das neue Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ist seit dem 01.08.2005 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde die staatliche Förderung neu geregelt. Durch die Änderung der staatlichen Kindertagesstättenfinanzierung müssen seit dem 01.09.2006 die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit buchen. Die Höhe der Zuschussung und auch die Elternbeiträge richten sich dann nach der Zeit, die das einzelne Kind in unserer Einrichtung betreut wird. Dabei ist zu beachten, dass für Kinder ab dem 3. Lebensjahr die staatliche Förderung erst ab der Stundenkategorie „über 3 bis 4 Stunden“ gewährt wird.

Die von den Eltern gebuchte Betreuungszeit wird in der Buchungsvereinbarung für das jeweilige Kindergartenjahr festgelegt. Grundlage der Buchung ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten. Der Kindergarten bietet folgende Öffnungszeiten an:

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Eltern sind im Rahmen der Öffnungszeiten bei der Buchung grundsätzlich flexibel. Um ein ungestörtes und effektives pädagogisches Arbeiten mit den Kindern zu ermöglichen sind von Seiten des Trägers jedoch folgende Mindestbuchungszeiten (sog. Kernzeiten) vorgesehen, bzw. werden folgende Abholzeiten empfohlen:

- Bringzeit ist von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr.
- Von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sollen alle Kinder im Kindergarten sein (Kernzeit, muss gebucht werden).
- Als Abholzeit in der Kinderkrippe empfehlen wir 12.30 Uhr nach dem Aufenthalt im Freien und dann durchgehend bis 16.00 Uhr

- Im Kindergarten erwiesen sich 12.30 Uhr, 13.30 Uhr und dann ab 15.00 Uhr durchgehend bis 16.00 Uhr als empfehlenswert, weil hier der Tagesablauf der Kinder nicht gestört wird.

Da wir auf der Grundlage der Buchungszeiten z.B. den Personaleinsatz planen werden, sollte die Buchungszeit der Zeit entsprechen, in der das Kind regelmäßig unsere Einrichtung besucht. Davon unberührt bleiben im Einzelfall mit dem Träger/Erzieherin abgestimmte Änderungen des Aufenthalts im Kindergarten (z.B. wegen Arztbesuch, sonstige Verhinderung der Eltern). Bei täglich unterschiedlichen Betreuungszeiten wird ein Wochendurchschnitt gebildet. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

Änderungen der Buchungen im Laufe eines Kindergartenjahres sind mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Träger und den Eltern grundsätzlich möglich, müssen aber rechtzeitig angezeigt werden.

Die Elternbeiträge müssen für das ganze Kindergartenjahr, d.h. auch während der Schließzeiten oder bei Abwesenheit des Kindes, entrichtet werden. Der Jahresbeitrag wird dabei in 12 Monatsbeiträgen erhoben.

Weiterhin müssen alle Eltern Mitglied im Trägerverein werden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 9,20 Euro. Sind die Eltern bereit eine Arbeitsleistung von mindestens 10 Stunden während eines Kindergartenjahres zu erbringen, zahlen sie den reduzierten Beitrag. Der Elternbeitrag ist für Kindergartenkinder und für Kinder unter drei Jahren identisch.

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der gebuchten Betreuungszeit.

Der monatliche Elternbeitrag staffelt sich seit dem 01.09.2015 wie folgt:

<u>eine wöchentliche</u> <u>Buchungszeit von</u>	<u>entspricht der</u> <u>Stundenkategorie</u>	<u>dafür beträgt der</u> <u>Elternbeitrag mit</u> <u>Arbeitsleistung</u>	<u>dafür beträgt der</u> <u>Elternbeitrag</u> <u>ohne</u> <u>Arbeitsleistung</u>
über 10 bis 15 Std.	über 2 bis 3 Std.	81,00 EUR	91,00 EUR
über 15 bis 20 Std.	über 3 bis 4 Std.	90,00 EUR	100,00 EUR
über 20 bis 25 Std.	über 4 bis 5 Std.	99,00 EUR	109,00 EUR
über 25 bis 30 Std.	über 5 bis 6 Std.	108,00 EUR	118,00 EUR
über 30 bis 35 Std.	über 6 bis 7 Std.	117,00 EUR	127,00 EUR
über 35 bis 40 Std.	über 7 bis 8 Std.	126,00 EUR	136,00 EUR
Über 40 bis 45 Std.	Über 8 bis 9 Std.	135,00 EUR	145,00 EUR

Vereinsmitglieder, die keine Arbeitsleistung erbringen, zahlen einen erhöhten Kindergartenbeitrag.

Der Träger ist berechtigt, die monatlichen Beiträge auch während des laufenden Kindergartenjahres um bis zu 15 % zu erhöhen.

In besonderen Fällen übernimmt auf Antrag der/des Personenberechtigten das Jugend- oder Sozialamt die Kosten ganz oder teilweise. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Jugendamtes und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.